



EAPL.Nr. 8631/2.1

Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Konradsreuth für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth, Föhrenreuth, Neudörflein, Berg, Steinmühle, Martinsreuth, Glänzlammühle, Brand, Stiftsgrün, Pretschenreuth, Jägerhaus, Schödelshöhe, Walburgisreuth, Schwarzenfurth, Maschinenhaus, Schallersreuth, Schallershof, Klausenhof, Frauenhof und Eckardsreuth sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Silberbach, Oberpferdt, Unterpferdt, Wendlershof und Lerchenberg (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 25. November 2010 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. Dezember 2010, Nr. 12/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßenzug liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Fernleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit Absperrventil.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlussleitungen die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung in der öffentlichen Straße verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.
Anlagen des Grundstücks eigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich nicht ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Rohrwasserleitungen, sowie Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang) Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäsche waschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Vom Benutzungszwang ist der Bezug von Wasser für die Gartenbewässerung ausgenommen. Vom Benutzungszwang ist ferner der Bezug von Betriebswasser ausgenommen, soweit es keine Trinkwasserqualität besitzen muss (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1); dies gilt nicht, wenn der überwiegende Betriebswasserbedarf ohne Trinkwasserqualität aus einer Eigengewinnungsanlage gedeckt wird und die Deckung des erforderlichen Restwasserbedarfs in Trinkwasserqualität für die Gemeinde unwirtschaftlich ist und / oder trinkwasserhygienische Probleme erwarten lässt.“

5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor der Errichtung oder der Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde hierüber Mitteilung zu machen; dasselbe gilt wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Verbindungen jeglicher Art von Eigengewinnungsanlagen mit den an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Verbrauchsleitungen sind unzulässig. Für die Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“

6. § 10 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„(3) (Entfällt).“

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

8. Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gemeinde ist unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb ihrer Wasserversorgungseinrichtung berechtigt, elektronische Wasserzähler mit und ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und

2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

Vor dem schriftlichen Hinweis über die Möglichkeit der Ausübung des Widerspruchsrechts, insbesondere vor dem Einsatz und Betrieb der elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul, sollen die Berechtigten über die Zielsetzung und die Vorteile der Verwendung dieser Wasserzähler sowie über datenschutzrechtliche Belange informiert werden.“

9. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.“

10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zu wider handelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagenpflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 5 angeordneten Verbrauchseinschätzungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

„§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Konradsreuth, denDezember 2018
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Matthias Döhla
Erster Bürgermeister